

Norm und Deutung: Zum Normverständnis Friedrich Lachmayers

Meinrad Handstanger

Verwaltungsgerichtshof
A-1014 Wien, Judenplatz 11
meinrad.handstanger@vwgh.gv.at

Schlagworte: Norm, Deutung, Sein-Sollen, impositio

Abstract: Der Beitrag bietet eine Skizze der Überlegungen *Friedrich Lachmayers* zum Verhältnis von Norm und Deutung. *Lachmayer* misst dabei dem (produktiven) Deutungsakt des Interpreten die zentrale Rolle beim Rechtsverständnis zu und sieht diesen maßgeblich nicht normativ, sondern kognitiv gesteuert, wodurch er sich von der Reinen Rechtslehre von *Hans Kelsen* absetzt.

1. Einleitung

In einer Reihe von Beiträgen entwickelte der bedeutende österreichische Rechtstheoretiker *Friedrich Lachmayer* eine Theorie zum Verständnis von Rechtsnormen, die sich nachdrücklich von der Reinen Rechtslehre von *Hans Kelsen* abhebt.¹ Gerade die Auseinandersetzung mit der Reinen Rechtslehre erscheint zentral für das erkenntnisleitende Interesse *Friedrich Lachmayers*. Neben diesem Grundzug ist für seine Abhandlungen die Verwendung der für den Bereich der mathematischen Logik entwickelten

¹ Vgl. *Lachmayer*, Norm und Deutung, Beitrag zum Ersten Internationalen Kongress der Rechtsphilosophie in La Plata, 19. – 23. Oktober 1982, 1; *ders.*, Von der Zugehörigkeit einer Norm zu einer Normenordnung, *JB1* 1982, 248; *ders.*, Deutungskrise des Rechts?, *RZ* 1983, 287; *ders.*, Tatsachen- und Bedeutungslügen, *Rechtstheorie* 1984, 114; *ders.*, Normative und kognitive Herrschaft, in: *Krawietz/Mayer-Maly/Weinberger* (Hrsg), Objektivierung des Rechtsdenkens, *GS für Ilmar Tammelo*, 1984, 635; *ders.*, Koordination von Deutungen, in: *Oehler* (Hrsg), Zeichen und Realität, 1984, 1081; *ders.*, Deutungen im Recht, in: *Fischer/Mock/Schreiner* (Hrsg), Hermeneutik und Strukturtheorie des Rechts, 1984 (Beiheft 20 zum *ARSP*), 74; *ders.*, Norm and Interpretative Projektion, in: *Carco/Jackson* (Hrsg), Semiotics, Law and Social Science, 1984, 121; Ideologiekritik und Deutungskampf, in: *Krawietz/Topitsch/Koller*, Ideologiekritik und Demokratietheorie bei *Hans Kelsen* (Rechtstheorie-Beiheft 4), 1982, 63; *ders.*, Formalisierung rechtlicher Deutungen, in: *Fiedler/Traummüller*, Formalisierung im Recht und Ansätze juristischer Expertensysteme (1. Workshop des Arbeitskreises „Formalisierung und formale Modelle im Recht“ der Gesellschaft für Informatik [GI]), 1986.

Symbolsprache charakteristisch². Durch diese Formalisierung wird eine Erweiterung des „Überlegungshorizontes“ erreicht, zumal die Palette logischer Verknüpfungsmöglichkeiten auch zu Aussagen führt, die auf dem Boden der konventionellen Sprachform und der unter Juristen üblichen Assoziationsmuster kaum gewonnen werden. Die Formalisierung gibt Raum für eine „ars combinatoria“, die über den Rahmen der unter Juristen üblichen sprachlichen Darstellungsform hinausgeht.³ Schließlich fällt in diesen Abhandlungen noch – als drittes Grundelement – ins Auge, dass die darin enthaltenen rechtstheoretischen Überlegungen offenbar auch Aussagen enthalten, die zeitkritisch verstanden werden können; sie stehen für den Leser nicht im Vordergrund, sondern müssen aus der (allgemein gehaltenen) theoretischen Ebene herausgelesen werden.⁴

2. Der kategoriale Unterschied zwischen Norm und Deutung

Die von *Hans Kelsen* (schon) in den Eingangskapiteln der Reinen Rechtslehre⁵ verwendeten Begriffe „Sein“, „Sinn“, „Deutung“ und „Norm“ stecken Ansatzpunkt und Rahmen der *Lachmayerschen* Überlegungen ab.⁶ *Lachmayer* geht dabei mit *Kelsen* insofern konform, als er dessen Unterscheidung von „Sein“ und „Sinn“ folgt.⁷ Ferner geht er (aus seiner Sicht so wie *Kelsen*) davon aus, dass der Mensch mit einem Akt einen bestimmten Sinn verbindet. Diesen Vorgang, der die Bedeutung verleiht, nennt *Lachmayer* Sinnbeilegung oder auch Deutung. Die Deutung ist sE damit der Vorgang, der das Sein mit dem Sinn verbindet. Er tritt *Hans Kelsen* aber

² Vgl. von den in FN 1 zitierten Beiträgen insb Norm und Deutung, Deutungen im Recht, und Formalisierung rechtlicher Deutungen.

³ Unter ars combinatoria wird hier die in der *Leibnizschen* Tradition stehende Kunst der Kombinatorik verstanden. Sie wird von *Friederich Lachmayer* als *Leibnizsches* Anliegen bezeichnet, vgl. *Lachmayer*, Normative und kognitive Herrschaft (FN 1), 646. Angesichts des zur Verfügung stehenden Platzes kann auf die formalen Aspekte nicht näher eingegangen werden.

⁴ Vgl. insb etwa die Beiträge Ideologiekritik und Deutungskampf bzw. Tatsachen- und Bedeutungslügen (FN 1); auch dieser Zeitkritik wird im Folgenden nicht nachgegangen, zumal der Verfasser dieses Beitrags nicht für sich in Anspruch nehmen sollte, sie inhaltlich richtig zu erfassen.

⁵ *Hans Kelsen*, Reine Rechtslehre², Wien 1960, 1 ff, insb 3 ff.

⁶ Siehe zum Folgenden v.a. Deutungen im Recht (FN 1), 74 ff; Norm und Deutung (FN 1) 1 f.

⁷ Für *Lachmayer* entspricht diese Unterscheidung derjenigen zwischen „entia physica“ und „entia moralia“ in der Naturrechtslehre, vgl. Deutungen im Recht (FN 1), 74, unter Hinweis auf *Samuel Pufendorf*; vgl. hierzu *Kaufmann*, Problemgeschichte der Rechtsphilosophie, in: *Kaufmann/Hassemer*, Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart⁶, 1994, 61 f.

insofern entgegen, als er eine Gleichsetzung von „Norm“ und „Deutung“, wie er sie der Reinen Rechtslehre entnimmt, entschieden ablehnt. Nach *Kelsen* werde die Norm selbst der unmittelbare Quell der Bedeutung, weil sie unmittelbar den Sinn verleihe.⁸ Die damit bewirkte Gleichsetzung von Norm und Deutung sieht *Lachmayer* als „systemtragend“ für die Lehre *Kelsens*.⁹ Demgegenüber zeigt er auf, dass es sich bei Norm und Deutung um zwei völlig verschiedene Vorgänge handelt, die sich in vielfacher Hinsicht unterscheiden. Deutungen weisen eine andere Struktur als Normen auf,¹⁰ sie beziehen sich – anders als Normen – auch nicht notwendigerweise auf gesolltes Verhalten.¹¹ Freilich kann Normen im Zusammenhang mit Deutungen ein Stellenwert zukommen, etwa als ein für die Deutung maßgebliches „Deutungsschema“¹², das den Rahmen für die rechtliche Bedeutung von Gegenständen absteckt. Den „Zusammenhang zwischen Norm und Sinnerzeugung“ sieht *Lachmayer* aber nicht als durch die Norm selbst, sondern als über die Deutung vermittelt, und damit als bloß mittelbaren.

3. Impositio

Die Gegenstände, also die Elemente des Seins, wirken nicht direkt, sondern so, wie sie vom Betrachter aufgenommen werden, welcher Sinn ihnen also dabei beigelegt wird. Den Akt der Sinnbeilegung nennt *Lachmayer* (wiederum in Anlehnung an die Naturrechtslehre) „impositio“.¹³ Deutungen stellen einen Vorgang im Zusammenhang mit der Informationsverarbeitung eines Subjekts dar. Wenn auch die Projektion als das Ergebnis der Deutung einen tatsächlichen Kern haben mag, so geht sie dabei über die Wirklichkeit hinaus. Sie überlagert die Realität.¹⁴ *Lachmayer* verwendet zur Verdeutlichung für die durch die impositio bewirkte Über-

⁸ *Lachmayer* zieht hiezu die folgenden beiden Aussagen auf S 3 der Reinen Rechtslehre (FN 5) heran: „Den spezifisch juristischen Sinn, seine eigentümliche Bedeutung, erhält der fragliche Tatbestand durch eine Norm, die sich mit ihrem Inhalt auf ihn bezieht, die ihm die rechtliche Bedeutung verleiht ...“; „Die Norm, die dem Akt der Bedeutung eines Rechts-(oder Unrechts-) Aktes verleiht ...“.

⁹ Vgl. hiezu insb Deutungen im Recht (FN 1), 75 f.

¹⁰ Die Norm, die ein Verhalten *a* vorschreibt, lässt sich wie folgt symbolisieren: *n* (*a*); die mit *d* symbolisierte Deutung, die dem Gegenstand *a* den Sinn (die verliehene Bedeutung) *A* beilegt, hat demgegenüber folgende Struktur: *d* (*a* : *A*), vgl Deutungen im Recht (FN 1), 74 f. Die Deutung ist demnach notwendigerweise mit zwei Stellen verbunden (gedeuteter Gegenstand [Gedeutetes] und Bedeutung), eine Norm nur mit einer Stelle (gesolltes Verhalten).

¹¹ „Gedeutet werden kann alles, Seinselemente wie Sinnelemente“, siehe FN 11.

¹² *Lachmayer* weist hier auf die Überschrift zu Kapitel 4 a der Reinen Rechtslehre (FN 5) hin, vgl. Deutungen im Recht (FN 1) FN 17.

¹³ Vgl Deutungen im Recht (FN 1) 74.

¹⁴ Vgl Koordination von Deutungen (FN 1) 1082 f.

lagerung das Bild der Maske: „Zum Kern des Seins tritt die Maske des Scheins, deckt diesen ab, verhüllt ihn, verklärt oder diffamiert ihn“. ¹⁵ So gesehen ist die *impositio* nicht als bloß gegenstandsabbildender, sondern als kreativer, Deutungswirklichkeit konstituierender Vorgang zu verstehen, bei dem die Sinnverleihung durch den Deutenden im Vordergrund steht. Da die Deutung somit über den Gegenstand, über die tatsächliche Wirklichkeit hinausgeht, leiden Deutungen unter einem „semantischen Defizit“, und es bedarf einer „semiotischen Kompensation“. Sie werden daher häufig durch Zeichen „markiert“; es ist dann oft gar nicht mehr erforderlich, dass die Wirklichkeit der Deutung entspricht, maßgeblich erscheint, dass die Zeichen vorhanden sind. ¹⁶ Das semantische Defizit lässt sich syntaktisch oder pragmatisch wettmachen bzw. verdecken. Ein pragmatisches Maskieren des Defizits erfolgt durch „Deutungsgehilfen“, die Deutung und Deuter „legitimieren“. ¹⁷ Einer Verifikation oder Falsifikation von Deutungen steht entgegen, dass sie für bewusste Verformungen sehr anfällig sind. ¹⁸

4. „Deutungskampf“ und „kognitive Herrschaft“

Für *Lachmayer* stehen Deutungen in der Realität in einem Konkurrenzverhältnis zueinander: Im „Deutungskampf“ werden „Gegendeutungen“ produziert, die „maßgeschneidert“ bislang dominierende Deutungen aufheben sollen. ¹⁹ Er geht dabei dem Phänomen und den Techniken der bewussten Informationsverformung nach, die durch ausdrückliches Berichten oder durch Unterlassen bzw. Weglassen von Information erreicht werden kann. ²⁰ Dabei kann es auch zu Deutungseingriffen einer Informationsordnung in eine andere kommen, etwa zwischen Recht und einer Ideologie oder zwischen verschiedenen Ideologien. Rechtliche Normen und rechtliche Deutungen können auf ideologische Informationen verweisen. Durch Rechtsdeutung kann die ideologische Qualifikation einer Rechtsnorm beseitigt werden, durch ideologische Deutungen kann aber auch bestehendes Recht revolutionär aufgehoben werden. ²¹ *Lachmayer* misst bezüglich dieser Vernetzung der kognitiven Ebene Priorität zu; Herrschaft ist für ihn vor

¹⁵ Ideologiekritik und Deutungskampf (FN 1) 64.

¹⁶ Zu diesen Zeichen zählt insbesondere auch das deutungskonforme Verhalten der anderen, die soziale Effektivität der Deutung, vgl Koordination von Deutungen (FN 1) 1083.

¹⁷ Deutungsgehilfen sind etwa Meinungsbildner im politischen oder ökonomischen Bereich, vgl die vorangehende FN.

¹⁸ Tatsachen und Bedeutungs-lügen (FN 1) 119.

¹⁹ Vgl insb Ideologiekritik und Deutungskampf (FN 1) 64 ff; Tatsachen- und Bedeutungs-lügen (FN 1) 119 ff; Deutungskrisen des Rechts? (FN 1) 287 ff.

²⁰ Dabei wird etwa zwischen Tatsachen-, Kontext- und Bewertungs-lügen unterschieden, vgl. Tatsachen- und Bedeutungs-lügen (FN 1) 114 ff.

²¹ Vgl näher etwa Norm und Deutung (FN 1) 8.

allem kognitive Herrschaft.²² Kognitive und normative Herrschaft seien zwar eng miteinander verbunden, das Recht könne sich aber der in die Deutung der Wirklichkeit eingebetteten Sinnverleihung nicht entziehen. Dies werde in der Reinen Rechtslehre nicht ausreichend berücksichtigt, was zu einem Anwendungsdefizit führe; ihr reduktionistischer Charakter und die sich daraus ergebende Kontextarmut lasse sie als Basis für die juristische Willensbildung als nicht ausreichend erscheinen.²³ Das zeige etwa der Umstand, dass gegen das Recht „Deutungsangriffe“ gerichtet sein können, die seine Legitimität und Effektivität untergraben und zu einer „Deutungskrise“ des Rechts führen können.²⁴ Anders als beim Phänomen der Kriminalität, bei der das Recht zwar anerkannt aber nicht befolgt wird, kommt bei einem – etwa ideologischen – „Deutungsangriff“ eine Nichtanerkennung von Rechtsnormen zum Ausdruck, durch die die Nichtbefolgung legitimiert werden soll.

5. Deutung und Rechtsordnung

Die rechtlichen Deutungen versteht *Lachmayer* als eigenständige Informationen innerhalb der Rechtsordnung. Normen und Deutungen kommen nebeneinander in der Rechtsordnung vor und stehen in einem inhaltlichen und funktionalen Zusammenhang²⁵. Dass die „rechtliche Sinnlandschaft“ mitunter grundlegend durch Deutungen erfolgt, zeigt er etwa für Art 1 B-VG, für den rechtlich-institutionellen Status von Personen oder anhand des vor dem StGB in Geltung gestandenen Strafgesetzbuchs auf.²⁶ Ferner kommt Deutungen insofern eine zentrale Rolle zu, als die Brücke zwischen den Bereichen des Sachverhalts und denen des Tatbestands erst durch die Deutung erreicht wird. Dabei sind zwei Dimensionen zu unterscheiden: zum einen ist zu ermitteln, ob es sich bei dem Auszulegenden

²² Tatsachen- und Bedeutungslügen (FN 1) 120.

²³ Vgl. Ideologiekritik und Deutungskampf (FN 1) 65 ff; *Lachmayer* übersieht dabei nicht, dass es *Kelsen* insb um die „Beseitigung traditioneller Deutungsreste“ geht. – Die über diese Aussagen weit hinausgehende Kritik *Lachmayers* an der Reinen Rechtslehre kann hier nicht näher dargestellt werden, vgl. insb Norm und Deutung (FN 1) 10 ff; Ideologiekritik und Deutungskampf (FN 1) 68 ff.

²⁴ Vgl. dazu und zum Folgenden insb Deutungskrise des Rechts? (FN 1) 287 ff, wo auch festgehalten wird, dass die Beseitigung einer – etwa der staatlichen – Herrschaftsform regelmäßig zu einer neuen (etwa nachstaatlichen) Herrschaftsform führen wird, zumal ein Herrschaftsvakuum erfahrungsgemäß nicht von langer Dauer ist.

²⁵ Vgl. dazu und zum Folgenden etwa Deutungen im Recht (FN 1) 76 ff, und Formalisierung rechtlicher Deutungen (FN 1) 45 ff.

²⁶ Dieses unterschied (schon) sprachlich insofern zwischen Deutung und Norm, als zunächst Ereignisse als „Delikt“ (etwa als „Verbrechen“) gedeutet und dann in einer eigenen rechtlichen Bestimmung gegenüber dem Gericht die Verhaltensnorm (nämlich eine bestimmte Strafe für die Deliktssetzung zu verhängen) statuiert wurde.

überhaupt um eine Rechtsnorm handelt, weiters sind die Bestandteile der Rechtsnorm inhaltlich zu deuten, um den Sinn der Norm zu ermitteln. Zum anderen ist erst dann, wenn der (festgestellte) Sachverhalt als Erfüllung der in der Rechtsnorm statuierten Tatbestandselemente gedeutet wird, die Bedingung für die in den Rechtsnormen festgelegten Rechtsfolgen gegeben. Die Qualifizierung als rechtlich maßgebliche Tatsachen bei der Normanwendung erfolgt somit ebenso im Wege der Deutung wie die Gewinnung des Sinns der (durch unvermeidliche Unbestimmtheit gekennzeichneten²⁷) rechtlichen Regeln selbst. *Lachmayer* hält es entgegen der Reinen Rechtslehre nicht für erforderlich bzw. angemessen, die in der Rechtsordnung (insbesondere in Legaldefinitionen) vorhandenen nichtnormativen Informationen als „unvollständige Rechtsnormen“ umzudeuten, vielmehr qualifiziert er solche – orientiert an den tatsächlich vorliegenden Formulierungen des Rechtsmaterials – als Rechtsaussagen im Sinn von Deutungen.²⁸ Schließlich lässt auch *Lachmayer* erkennen, dass dem die Rechtsordnung auslegenden Juristen ein – kreativer – Anteil bei der Umsetzung der Rechtsordnung zukommt, wobei dieser Anteil gerade in Anbetracht des durch die impositio auf den Ebenen der Normauslegung und der Normanwendung eröffneten Spielraumes ein bedeutsamer ist.²⁹

6. Schlussbemerkung

Friedrich Lachmayers um Norm und Deutung kreisende Überlegungen konnten hier nur skizzenhaft dargestellt werden, wobei nur maßgebliche Grundzüge, nicht aber die von ihm (gerade unter Verwendung symbolischer Formen) erreichte Vielfalt wiedergegeben werden konnte.

Einen Anhaltspunkt für ihre Einordnung geben zunächst die Erscheinungsdaten der Beiträge von *Friedrich Lachmayer* im Dezennium zwischen 1980 und 1990. Die dominierende Rolle der Reinen Rechtslehre im rechtswissenschaftlichen Denken in Österreich wurde (auch) damals verschiedentlich – insbesondere mit dem Vorwurf, einen formalen Reduktionismus zu vertreten³⁰ – kritisiert. *Friedrich Lachmayer* kommt mit seiner grundlagenorientierten Theorie dabei eine eigenständige Rolle zu.³¹

²⁷ Vgl dazu etwa *Günther*, Der Sinn für Angemessenheit, 1988, insb 340 ff.

²⁸ Vgl auch Von der Zugehörigkeit einer Norm zu einer Normenordnung (FN 1) 249.

²⁹ Kritisch spricht sich *Lachmayer* – am Beispiel der Reinen Rechtslehre – gegen Bestrebungen der Rechtswissenschaft aus, durch Beanspruchung einer Deutungsherrschaft in das Recht einzugreifen, vgl Deutungen im Recht (FN 1) 80 f.

³⁰ Vgl. *Adamovich/Funk*, Allgemeines Verwaltungsrecht³, 1987, insb 82 ff, sowie die dort zitierte Literatur.

³¹ *Friedrich Lachmayer* nimmt – wie oben insb unter Punkt 2 dargestellt – für sich in Anspruch, die Reine Rechtslehre in ihren Grundlagen erschüttert zu haben. Nimmt man

Diese Theorie ordnet sich in die Tradition der am Textverstehen orientierten und so gesehen hermeneutischen Ansätze der juristischen Auslegung³² ein. Durch das Herausstreichen der Dialektik und der „Konflikthaf-tigkeit“ der juristischen argumentativen Auseinandersetzung geht sie nach Meinung des Verfassers von einem an den Realitäten orientierten Verständnis des juristischen Alltags aus, wobei die der *impositio* beigemessene zentrale Stellung die produktiv-kreative Rolle des Interpreten – zumal die des Richters³³ – verdeutlicht. Bei der juristischen Falllösung (so griffig *Karl Engisch*) muss durch „Hin- und Herwandern des Blicks“ zwischen Lebens-sachverhalt und Rechtsnormen³⁴ insbesondere auch auf der Sachverhalts-ebene durch einen Deutungsakt festgelegt werden, welche Fakten rechtlich erheblich sind, und welches Faktenbild sich dann insgesamt ergibt. Juristische Deutung steht daher unter dem Erfordernis einer argumentativen Rechtfertigung, einer Begründung, um sie auf dem Boden der Rechts-ordnung als überzeugend zu präsentieren.³⁵ Je unbestimmter und damit of-fener der Wortlaut der anzuwendenden Norm(en), desto höher die Anfor-derungen an den und der „produktive Beitrag“ des Interpreten.

mit ihm ihre Widerlegung in ihrer (schon ganz zu ihrem Beginn erfolgenden) grund-sätzlichen Gleichsetzung von Norm und Deutung an, dann kommt für sie fast zur Gän-ze der Satz *ex falso quodlibet* zum Tragen. Jedenfalls wird durch die *Lachmayerischen* Überlegungen ihr „Normzentrismus“ maßgeblich relativiert.

³² Vgl dazu etwa *Rüthers*, *Rechtstheorie*, 1999, Rz 156 ff.

³³ Die durch das Gemeinschaftsrecht noch gesteigerten Anforderungen an den Richter hat etwa *Öhlinger* kürzlich in seinem Beitrag: *Die Transformation der Verfassung. Die staat-liche Verfassung und die Europäische Integration*, JBl 2002, 2 ff, aufgezeigt.

³⁴ Vgl etwa *Rüthers* (FN 32) Rz 640 ff, insb 658 ff.

³⁵ „Legal practice, unlike many other social phenomena, is *argumentative*.“, siehe *Dworkin*, *Law's Empire*, 1986, 13.